

§ 34 BeamtVG
Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes
(Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Bundesrecht

Abschnitt 5 – Unfallfürsorge

Titel: Gesetz über die Versorgung der Beamten
und Richter des Bundes
(Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BeamtVG

Gliederungs-Nr.: 2030-25

Normtyp: Gesetz

§ 34 BeamtVG – Pflegekosten

¹Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles so hilflos, dass er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten. ²Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.